

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der
iQom Business Services GmbH
Mergenthaler Allee 77
65760 Eschborn

(nachfolgend „Provider“)

Der Provider bietet verschiedene internet-bezogene Dienste und Leistungen, wie etwa den Zugang zum Internet, Server-Housing und Hosting von WebSites, an.

§ 1 Gegenstand

- (1) Die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Nachfolgend „AGB“ genannt) regeln die Grundlagen der rechtlichen Beziehungen zwischen dem Provider und dem Kunden. Über die einzelnen vom Provider zu erbringenden Leistungen werden gesonderte Einzelverträge geschlossen, auf die diese AGB anzuwenden sind.
- (2) Die Bestimmungen der AGB gelten auch im Regelungsbereich der Einzelverträge. Dies gilt nicht, wenn und soweit ein Einzelvertrag für seinen Regelungsbereich Bestimmungen enthält, die ausdrücklich als vorrangig gegenüber den Bestimmungen der AGB bezeichnet sind oder deren Vorrang gegenüber den Bestimmungen der AGB sich daraus ergibt, dass sie ihrem Regelungsgehalt nach spezieller sind. Im Zweifel gelten die Bestimmungen des Einzelvertrages. Abweichenden Allgemeinen Einkaufs- oder sonstigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

§ 2 Zustandekommen des Vertrages

- (1) Die Übersendung des Einzelvertrags und der AGB sowie etwaiger Zusatzdokumente durch den Provider erfolgt freibleibend und stellt kein verbindliches Vertragsangebot dar, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
- (2) Erst durch Unterzeichnung und Übersendung bzw. Übergabe des Einzelvertrags an den Provider unterbreitet der Kunde gegenüber dem Provider ein oder mehrere Angebote auf Abschluss eines Vertrages. Er ist an sein Angebot oder seine Angebote für die Dauer von acht Wochen nach Eingang beim Provider gebunden.
- (3) Der Vertrag kommt zustande, wenn der Provider das Angebot ausdrücklich in schriftlicher Form annimmt oder mit der tatsächlichen Ausführung der Leistungen, insbesondere durch Herstellung des Netzzuganges, beginnt. Die ausdrückliche, schriftliche Annahme erfolgt in der Regel durch eine Auftragsbestätigung oder durch die Gegenzeichnung eines Vertrags. Beginnt der Provider mit dem Auf- bzw. Ausbau der Leistungen, bedarf dies keiner weiteren Bestätigung, so dass der Vertrag damit vom Provider als angenommen gilt und zustande kommt. Hiervon ausgenommen sind Leistungen, die im Rahmen der Ausführung ersichtlich machen, dass das im Einzelvertrag geordnete Produkt aufgrund infrastruktureller Mängel Dritter oder am Kundenstandort nicht erbracht werden kann. In diesem Fall kommt kein Vertrag zustande, es sei denn, es wird ausdrücklich etwas anderes vereinbart bzw. die Leistung an den Kunden dennoch betriebsfähig bereitgestellt. Für den Fall infrastruktureller Mängel verpflichtet sich iQom Business diese unverzüglich gegenüber dem Kunden anzuzeigen. Geleistete An- und Teilzahlungen werden unverzüglich zurück erstattet, falls keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

§ 3 Laufzeit und Kündigung

- (1) Für den Fall, dass ein Kunde mehrere Einzelverträge abgeschlossen hat, werden durch die Kündigung einer dieser Einzelverträge die anderen Einzelverträge und deren Laufzeit nicht beeinflusst.

- (2) Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform per eingeschriebenem Brief; die Textform sowie die elektronische Form sind ausgeschlossen.

§ 4 Leistungsbeschreibung

- (1) Die Art, der Inhalt und der Umfang der vom Provider zu erbringenden Dienste und Leistungen ergibt sich aus dem gesondert abzuschließenden Einzelvertrag.
- (2) Soweit der Provider im Einzelfall entgeltfrei zusätzliche Dienste und Leistungen erbringt, können diese jederzeit eingestellt werden. Ein Minderungs- oder Schadensersatzanspruch des Kunden oder ein Kündigungsrecht ergibt sich daraus nicht.
- (3) Der Provider ist berechtigt, das sich aus dem Einzelvertrag ergebende Leistungsangebot zu ändern, zu reduzieren oder zu ergänzen sowie den Zugang zu einzelnen Leistungen aufzuheben, wenn und soweit hierdurch die Zweckerfüllung des mit dem Kunden geschlossenen Vertrages nicht oder nur unerheblich beeinträchtigt wird.

§ 5 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, die vom Provider angebotenen Dienste sachgerecht zu nutzen. Insbesondere ist er verpflichtet,
- (a) den Provider unverzüglich über Änderungen der vertraglichen Grundlagen zu informieren,
 - (b) den Provider unverzüglich über Veränderungen in den Voraussetzungen der Tarifeinstufung zu unterrichten,
 - (c) die Zugriffsmöglichkeiten auf die vom Provider angebotenen Dienste nicht missbräuchlich zu nutzen sowie rechts- und/oder gesetzwidrige Handlungen zu unterlassen. Insbesondere hat der Kunde bereits den Versuch zu unterlassen,
 - den Zugang anderer Nutzer zu den Diensten des Providers unberechtigt zu nutzen,
 - es anderen Nutzern zu ermöglichen, die Dienste, die der Provider für den Kunden erbringt, missbräuchlich zu nutzen, insbesondere Relays offen zu lassen und Mailserver nicht ausreichend gegen unberechtigte Nutzung abzusichern,
 - Dienste des Providers, über die keine Einzelverträge abgeschlossen wurden, unberechtigt zu nutzen,
 - Passwörter anderer Nutzer der Dienste des Providers oder des Systemoperators zu entschlüsseln,
 - E-Mails anderer Nutzer der Dienste des Providers unberechtigt zu lesen,
 - Dateien anderer Nutzer der Dienste des Providers zu ändern,
 - für einzelne Anwendungen lizenzierte Anwendungssoftware über die Dienste des Providers unberechtigt zu verbreiten,
 - Kommunikationsdienste zu unterbrechen oder zu blockieren, etwa durch Überlastung, soweit dies vom Kunden zu vertreten ist,
 - strafbare Inhalte jeglicher Art, insbesondere pornographische, gewaltverherrlichende oder solche Inhalte, die gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet sind, sowie Propagandamittel und Kennzeichen verfassungswidriger Parteien oder ihrer Ersatzorganisationen über Dienste des Providers zu verbreiten oder zugänglich zu machen,
 - sich oder Dritten den Besitz pornographischer Inhalte zu verschaffen, die den sexuellen Missbrauch von Kindern oder sexuelle Handlungen mit Tieren zum Gegenstand haben.
 - (d) die Erfüllung gesetzlicher Vorschriften und behördlicher Auflagen sicherzustellen, soweit diese gegenwärtig oder künftig für die Nutzung der Dienste und Leistungen des Providers einschlägig sein sollten,
 - (e) den geltenden Bestimmungen des Datenschutzes und den anerkannten Grundsätzen der Datensicherheit Rechnung zu tragen und diese zu befolgen,
 - (f) dem Provider erkennbare Mängel oder Schäden unverzüglich schriftlich per anforderndem Dokument anzuzeigen (Störungsmeldungen) und alle Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Mängel oder Schäden und ihrer Ursachen ermöglichen oder die Beseitigung der Störung erleichtern und beschleunigen,
 - (g) dem Provider die Leistung seiner vertraglichen Verpflichtungen und damit verbundenen Maßnahmen zeitnah zu gewähren und diese entsprechend der vorangegangenen

Terminmitteilungen des Providers anzunehmen. Nimmt der Kunde einen vom Provider zuvor mitgeteilten Termin nicht wahr und hat diesen nicht mit einer Frist von mindestens vierundzwanzig Stunden abgesagt, ist dieser zur Zahlung der Anfahrt- und Zeitpauschalen i.H.v. insgesamt netto 129,00 Euro verpflichtet. Mit dem Kunden abgestimmte Termine, die in Ihrer Ausführung in weniger als vierundzwanzig Stunden ab Terminmitteilung stattfinden, können nicht mehr abgesagt werden, insofern der Kunde diesen bei Mitteilung darüber zugestimmt hat. Nimmt der Kunde diese Termine dennoch nicht wahr, ist er auch hier zu einer Zahlung der o.g. Pauschale verpflichtet. Darüber hinaus ist der Kunde dafür zuständig, alle benötigten Genehmigungen – z.B. von Vermietern oder Eigentümern - im Vorfeld zur Leistungsmöglichkeit durch den Provider einzuholen bzw. für deren Erteilung Verantwortung zu tragen. Das Fehlen solcher Genehmigungen entbindet den Kunden ausdrücklich nicht von seiner Abnahmeverpflichtung innerhalb vereinbarter Fristen. Ist der Kunde vorübergehend aus durch ihn nicht zu vertretenden Gründen zur Leistungsabnahme verhindert, ist dieser innerhalb einer Frist von sieben Kalendertagen zur endgültigen Abnahme der Leistungen verpflichtet. Der Provider behält sich das Recht vor, entstandene Schäden oder Schadensersatzforderungen Dritter sowie Mehraufwendungen nach dem Verstreichen der siebentägigen Frist gegenüber dem Kunden geltend zu machen, nachdem der Kunde das erneute Angebot der Leistung wiederholt zurückgewiesen hat. Der Provider startet unabhängig weiterer Forderungen die Berechnung laufender Entgelte und befreit sich außerdem von der Schuld zur Nachleistung für die Dauer, in der sich der Kunde im Annahmeverzug befindet. Der Annahmeverzug beginnt mit dem Verstreichen der siebentägigen Frist bzw. umgehend bei ausbleibender Annahme durch vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln des Kunden.

- (h) dem Provider wenigstens 48 Stunden vor einer vorhersehbaren, außergewöhnlich hohen Nutzung der Dienste diese Nutzung anzuzeigen.
 - (i) eine Kopie des Personalausweises der vertretungsberechtigten Personen sowie ein Gewerbebescheinigung und/oder einen Handelsregisterauszug vorzulegen. Hiermit verbundene Kosten sind vom Kunden zu tragen.
- (2) Bei Verstößen des Kunden gegen die in Ziffer (1) (b) und (c) genannten Pflichten ist der Provider ohne vorherige Abmahnung und bei Verstößen gegen die in Ziffer (1) (a) und (d) bis (f) genannten Pflichten ist der Provider nach erfolgloser Abmahnung berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.
- (3) Einzelheiten des Zusammenwirkens der Anwender untereinander können im Wege einer Benutzerordnung vereinbart werden. Verstöße gegen wesentliche Bestimmungen dieser Benutzerordnung berechtigen den Provider nach erfolgloser Abmahnung dazu, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.
- (4) Verstößt der Kunde gegen die in § 5 Abs. 1 dieser AGB geregelten Pflichten, ist der Provider neben der Berechtigung zur fristlosen Kündigung befugt, mit sofortiger Wirkung den Zugang zu den sich aus dem Leistungsumfang ergebenden Diensten zu sperren. Dieses Recht hat der Provider auch, wenn der Kunde in einen Hackangriff oder einen vermutlichen Hackangriff einbezogen ist, gleich wie dieser Hackangriff oder vermutete Hackangriff geartet ist.

§ 6 Nutzung durch Dritte

- (1) Eine direkte oder mittelbare Nutzung der Dienste des Providers durch Dritte ist nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch den Provider gestattet. Der Provider kann die Genehmigung von der Zahlung eines zusätzlichen, gesondert zu vereinbarenden Entgeltes abhängig machen.
- (2) Wird die Nutzung durch Dritte gestattet, hat der Kunde diese ordnungsgemäß in die Nutzung der Dienste einzuweisen. Der Kunde hat dem Provider für die Einhaltung der vertraglichen Bestimmungen durch den Dritten in der gleichen Weise einzustehen, wie er selbst für deren Einhaltung einzustehen hätte.
- (3) Wird die Nutzung durch Dritte nicht gestattet, ergibt sich daraus kein Minderungsanspruch, kein Schadensersatzanspruch und kein Kündigungsrecht des Kunden.

- (4) Der Kunde hat auch die Entgelte zu zahlen, die im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Zugriffs- und Nutzungsmöglichkeiten durch befugte Nutzung der Dienste des Providers durch Dritte entstanden sind. Gleiches gilt im Falle der unbefugten Nutzung der Dienste durch Dritte, es sei denn der Kunde weist nach, dass die unbefugte Nutzung durch eine Umgehung oder Aufhebung der Sicherungseinrichtungen des Providers erfolgt ist, ohne dass er diese zu vertreten hat.

§ 7 Zahlungsbedingungen

- (1) Bestandteil der in gesonderten Einzelverträgen zu vereinbarenden Vergütung können Festentgelte, nutzungsabhängige variable Entgelte, Leitungs- und Kommunikationskosten sowie sonstige Entgelte sein.
 - (a) Als Festentgelt im Sinne dieses Vertrages gelten die in den Einzelverträgen als Pauschal-, Grundgebühr oder Einmalentgelt bezeichneten Vergütungspositionen.
 - (b) Nutzungsabhängige variable Entgelte im Sinne dieses Vertrages sind die vom Kunden zu leistenden Zahlungen, deren Höhe sich nach den Bestimmungen der Einzelverträge nach Bandbreitenverbrauch oder Datenvolumen richtet.
 - (c) Als Leitungs- und Kommunikationskosten im Sinne dieses Vertrages gelten sämtliche Gebühren, die dem Provider von der Deutschen Telekom AG oder einem sonstigen Dritten für die Verbindung zwischen dem Anschluss des Kunden und der Infrastruktur des Providers in Rechnung gestellt bzw. durch das Verlassen des Netzes des Providers und durch den damit verbundenen Übergang auf Einrichtungen Dritter verursacht werden.
 - (d) Unter sonstigen Entgelten im Sinne dieses Vertrages sind sämtliche Zahlungen zu verstehen, die der Kunde einmalig oder laufend zu leisten hat, insbesondere für Wartungs- und Serviceleistungen, wie etwa Helpdesk und Billing, und die nicht zu den in den vorstehenden Absätzen (a) bis (c) zu zählen sind.
- (2) Leitungs- und Kommunikationskosten sind vom Kunden zu tragen. Soweit im Zusammenhang mit der Zugangverschaffung auf der Seite des Providers gesonderte Kosten (z.B. Terminal-Adapter, exklusive Modem-Bereitstellung) entstehen, werden diese dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt.
- (3) Im übrigen sind die Bestandteile und die Höhe der vom Kunden zu leistenden Vergütung in den jeweiligen Einzelverträgen geregelt.
- (4) Über die von ihm erbrachten Leistungen erteilt der Provider dem Kunden monatliche Abrechnungen.
- (5) Unabhängig von der Erteilung der Abrechnung werden die Festentgelte und übrigen Vergütungsbestandteile 10 Kalendertage (Überweisung nach Rechnungsstellung) bzw. 5 Kalendertage (Bankeinzug) nach Rechnungsdatum - es sei denn, es ist eine andere Regelung getroffen worden - fällig, ohne dass der Kunde zu Abzügen berechtigt ist. Unternehmen mit der Rechtsform Ltd. oder Limited, UG, e.K., GbR, S.L., S.A., Unternehmen mit Sitz außerhalb Deutschlands, Privatpersonen oder Unternehmen in Gründung bzw. ohne Rechtsform (z.B. Gewerbetreibender, Freiberufler oder Selbstständige, Praxisbetriebe, Kanzleien) „nachfolgend Rechtsformgruppe A genannt“ sind grundlegend dazu verpflichtet, quartalsweise im Voraus zu bezahlen. Alle anderen Unternehmen „nachfolgend Rechtsformgruppe B genannt“ sind grundlegend dazu verpflichtet, monatsweise im Voraus zu bezahlen – falls nicht anders vereinbart - , es sei denn Ihr Gründungszeitpunkt (Eintragungsdatum beim Registergericht) ist weniger als fünf Jahre zurückliegend. Liegt die Gründung weniger als fünf Jahre zurück, gelten die Bedingungen der Rechtsformgruppe A. Die erste Quartalszahlung (Rechtsformgruppe A) bzw. die erste Monatszahlung (Rechtsformgruppe B) inklusive aller einmaligen Bereitstellungsentgelte und sonstigen zur Vorauszahlung vereinbarten Entgelte ist bei Vertragsabschluss sofort per Überweisung nach Rechnungsstellung fällig. Alle Folgezahlungen sind jeweils einen Monat vor Ablauf der bereits bezahlten Phase quartalsweise im Voraus (Rechtsformgruppe A) bzw. monatlich

im Voraus (Rechtsformgruppe B) sofort und nach Rechnungsstellung fällig, jedoch spätestens nach Ablauf der eingangs unter §7 (5) bezeichneten Zahlungsfristen.

Sofern nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, zieht der Provider die fälligen Rechnungsbeträge per Lastschrift ein. Der Kunde erteilt dem Provider eine entsprechende Ermächtigung für den Bankeinzug bereits bei Einreichung der Auftrags/Vertragsdokumente. Für das Abrechnen ohne vorliegenden Abbuchungsauftrag erhebt der Provider je Monat und je Einzelrechnung eine Nettoposition i.H.v. fünfzehn Euro zzgl. der zum Zeitpunkt gesetzlich gültigen MwSt. bis zu der Einreichung des Dokuments. Ist als Zahlungsbedingung Überweisung nach Rechnungsstellung ausdrücklich und schriftlich vereinbart, verzichtet der Provider auf die Erhebung der Gebühr. Unerheblich für die Gebührenerhebung ist jedoch, insofern der Provider aus Kulanz auf die Einreichung des Abbuchungsauftrags verzichtet, jedoch Bankeinzug als Zahlungsbedingung vereinbart ist. Der Kulanzverzicht – falls zutreffend – gilt ausschließlich bei einer dem Zahlungsziel betreffend beanstandungslosen Zahlungshistorie. Gerät der Kunde insgesamt zweimal für mindestens fünf Tage innerhalb eines Jahres in den Zahlungsverzug, erhebt der Provider den Anspruch auf den Abbuchungsauftrag oder alternativ eine Bankbürgschaft. Wird dieser/diese nicht mit einer Frist von zehn Werktagen eingereicht, kann der Provider seine Leistungen zeitweise bis zur Einreichung unterbrechen.

- (6) Ist das Festentgelt nicht für einen vollen Kalendermonat zu entrichten, so wird es zeitanteilig berechnet. Die Höhe des für einen Tag anzusetzenden Entgeltes beträgt jeweils 1/30 des vereinbarten Monatsentgeltes.
- (7) Einzelverträge können je nach Stand der verkaufsfördernden Maßnahmen unter Umständen Nachlässe, Rabatte oder sonstige Entgeltkürzungen als auch mietbefreiende Zeiträume sog. unentgeltliche Bereitstellungsmonate enthalten. Hierzu erstellt der Provider in allen Fällen Verrechnungsgutschriften. Der Anspruch auf die Verrechnungsgutschrift entsteht ausschließlich dann, nachdem insgesamt drei Monatsmieten inkl. aller einmaligen Bereitstellungsentgelte beanstandungslos gemäß der vereinbarten Zahlungsbedingungen erfolgt. Verstößt der Kunde in nur einem der drei Monate gegen die vertraglichen Vereinbarungen, insbesondere sein Zahlungsziel, verliert er jegliche Ansprüche auf kostenbefreiende Monate sowie alle Nachlassregelungen unwiderrufflich.
- (8) Hat der Provider zur Erbringung von Leistung an den Kunden in Vorleistung zu treten oder hat dies bereits getan, so kann der Provider alle in diesem Zusammenhang stehenden Kosten mit Vertragsunterzeichnung vom Kunden verlangen. Gleiches gilt für Vorleistungen, die der Provider für den Kunden gegenüber Dritten erbringt oder bereits erbracht hat.
- (9) Sämtliche Gebühren, Kosten oder Entgelte die durch den Entgelttransfer vom Kunden zum Provider entstehen bzw. vom betroffenen Geld- und oder Kreditinstituten erhoben werden, sind durch den Kunden in voller Höhe zu tragen. Dies gilt sowohl im nationalen als auch internationalen Zahlungsverkehr.
- (10) Der Provider erklärt seinen Eigentumsvorbehalt an veräußerter beweglicher Sache bis zur Entrichtung des vollständigen Kaufpreises durch den Kunden.

§ 8 Zahlungsverzug

- (1) Kommt der Kunde mit dem von ihm zu leistenden Zahlungen in Verzug, ist der Provider berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 1 des DÜG vom 9. Juni 1998 zu fordern. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt hiervon unberührt; in diesem Fall ist der Kunde berechtigt nachzuweisen, dass als Folge des Zahlungsverzugs kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
- (2) Der Provider kann das Vertragsverhältnis außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist kündigen oder ein Zurückbehaltungsrecht an dem ihm obliegenden Leistungen geltend machen, insbesondere die Leitungsverbindung des Kunden unterbrechen, wenn der Kunde für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der Vergütung bzw. eines nicht unerheblichen Teils der Vergütung oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung der Vergütung in Höhe eines Betrages, der die Gesamtvergütung für zwei Monate erreicht, in Verzug kommt oder sein gesamtes Kundenkonto – ungeachtet der Menge an zugrunde

liegenden Einzel- und/oder Rahmenverträge – in einem Maße unausgeglichen belastet ist, dass es einer Zahlung von zwei aufeinander folgenden Monatsmieten eines unbestimmten Einzel- und/oder Rahmenvertrags gleich kommt. Insbesondere kann das zeitweilige Aussetzen der Leistungserbringung auch in dem Fall erfolgen, in dem der Kunde an zwei aufeinander folgenden Monaten in einen Zahlungsverzug von fünf oder mehr Werktagen gerät oder eine Lastschriftabbuchung vom Kreditinstitut des Kunden zurückgebucht und nicht innerhalb von fünf Werktagen ohne Aufforderung an den Provider per Banktransfer überwiesen wird.

- (3) Der Provider kann das Vertragsverhältnis außerdem außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist kündigen oder ein Zurückbehaltungsrecht an dem ihm obliegenden Leistungen geltend machen, insbesondere die Leitungsverbindung des Kunden unterbrechen, wenn der Kunde ausdrücklich und abschließend erklärt, dass er von einer Leistung seiner Vertragspflichten, insbesondere der Bezahlung der Vergütung, endgültig absieht.
- (4) Wird das Vertragsverhältnis speziell aufgrund § 8 Absatz (2) und/oder § 8 Absatz (3) fristlos gekündigt, befreit dies den Kunden nicht von seiner Pflicht zur Gegenleistung bis zum nächsten regulären Kündigungstermin. Dies erklärt sich insbesondere durch die hohen Vorleistungen, die der Provider zur Herstellung seiner Leistungen zu tätigen hat und auch dadurch, dass der Provider selbst an ein oder mehrere Dauerschuldverhältnisse gebunden ist, die durch das Aussprechen einer fristlosen Kündigung des Providers gegenüber den Kunden hinsichtlich Ihrer Wirksamkeit nicht widerlegt oder aufgehoben werden können.

§ 9 Preisänderungen

- (1) Der Provider behält sich - insbesondere im Hinblick auf Neuregelungen und Verordnungen des Gesetzgebers, Veränderungen der Marktlage, und/oder der Tarifstruktur - vor, die in den Einzelverträgen geregelten Preise für die von ihm zu erbringenden Dienste und Leistungen anzupassen (nachfolgend „Preisänderung“). Der Provider wird dem Kunden die Preisänderung schriftlich ankündigen. Die Preisänderung tritt am ersten Tag des dritten auf die Ankündigung folgenden Monats in Kraft, sofern nicht die Parteien im Einzelfall etwas anderes vereinbaren. Im Falle von Preissenkungen werden diese zunächst auf dem Kunden gegebenenfalls gewährte Sonderrabatte angerechnet.
- (2) Handelt es sich bei der Preisänderung um eine Preiserhöhung, so hat der Kunde das Recht, innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Ankündigung schriftlich zu widersprechen. Widerspricht der Kunde der Preiserhöhung fristgerecht und kann eine Einigung nicht erzielt werden, ist jede der Parteien berechtigt, den betreffen Einzelvertrag, deren Regelungsbereich die Preisänderung betrifft, mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Monats zu kündigen, nach dessen Ablauf die Preisänderung Wirksamkeit entfalten soll.
- (3) Die Kündigung nach § 9 Absatz (2) dieses Vertrages ist ausgeschlossen, wenn und soweit die Erhöhung der Preise durch den Provider im Zusammenhang mit Gebührenanpassungen durch die vom Provider genutzten öffentlichen bzw. vergleichbaren monopolistischen Diensteanbieter steht und sich im Rahmen dieser Gebührenanpassungen hält.

§ 10 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

Gegen die Ansprüche des Providers kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen solcher Gegenansprüche zu, die aus demselben Vertragsverhältnis resultieren wie diejenigen Ansprüche, denen das Zurückbehaltungsrecht entgegengehalten wird. Diese Einschränkung gilt nicht, wenn die vom Provider zu erbringenden Leistungen, die ihre Grundlagen in verschiedenen Einzelverträgen haben, untrennbar/eng miteinander verbunden sind.

§ 11 Geheimhaltung, Datenschutz

- (1) Der Kunde wird hiermit gemäß § 33 Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes davon unterrichtet, dass der Provider personenbezogene Daten in maschinenlesbarer Form speichert und für Aufgaben, die sich aus dem Vertrag ergeben, maschinell verarbeitet.

- (2) Soweit sich der Provider zur Erbringung seiner Leistungen Dritter bedient, ist er berechtigt, die Teilnehmerdaten unter Beachtung der Regelung des § 28 Bundesdatenschutzgesetz offen zu legen. Diese Berechtigung besteht auch dann, wenn die Übermittlung von Daten zur Erkennung, Eingrenzung und/oder Beseitigung von Störungen und Fehlern in den Anlagen des Providers selbst sowie in den vom Provider genutzten Anlagen Dritter erforderlich ist.
- (3) Der Provider erklärt, dass seine Mitarbeiter, die bei der Abwicklung dieses Vertrages tätig werden, auf das Datengeheimnis gemäß § 5 Bundesdatenschutzgesetz verpflichtet worden sind und dass der Provider die nach § 9 Bundesdatenschutzgesetz erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen hat, um die Ausführung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu gewährleisten.

§ 12 Verfügbarkeit der Dienste

Der Provider bietet seine Dienste 24 Stunden an sieben Tagen pro Woche an. Notwendige Betriebsunterbrechungen für vorbeugende Wartungsarbeiten werden frühestmöglich angekündigt. Der Provider wird Störungen seiner technischen Einrichtungen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten schnellstmöglich beseitigen.

§ 13 Haftung und Haftungsbeschränkungen

- (1) Für die fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) haftet der Provider nur in Höhe des bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schadens. Dies gilt insbesondere für solche Schäden, die
 - (a) durch die Inanspruchnahme von Diensten des Providers,
 - (b) durch die Übermittlung und Speicherung von Daten durch den Provider,
 - (c) durch die Verwendung übermittelter Programme und Daten durch den Provider,
 - (d) durch das Unterlassen von Prüfungen hinsichtlich gespeicherter oder übermittelter Datenseiten des Providers oder
 - (e) dadurch entstanden sind, dass der Provider die gebotene Speicherung oder Übermittlung von Daten nicht durchgeführt hat.Im übrigen kann der Kunde nur dann Schadensersatz verlangen, wenn dem Provider Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Soweit die Haftung des Providers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung des Angestellten, Arbeitnehmers, Mitarbeiters, Vertreters und Erfüllungsgehilfen des Providers.
- (2) Der Provider übernimmt darüber hinaus insbesondere keine Haftung für Inhalte, sofern diese ihm vom Kunden zur Erfüllung der Pflichten des Providers aus einzelnen Einzelverträgen überlassen worden sind. Dies gilt auch für Schäden, die aus der Nutzung solcher Inhalte resultieren. Der Kunde versichert, dass die Inhalte frei benutzt und bearbeitet werden können, insbesondere, dass er über alle erforderlichen urheberrechtlichen Nutzungsrechte verfügt.
- (3) Der Kunde verpflichtet sich, den Provider von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus der Verletzung seiner vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten gegenüber dem Provider oder gegenüber Dritten ergeben, insbesondere von solche Ansprüchen, die auf der Rechtswidrigkeit oder der Verletzung von Rechten Dritter durch die vom Kunden zur Verfügung gestellten Inhalte beruhen.
- (4) Der Provider haftet nicht für die über seine Dienste übermittelten Informationen Dritter, deren Vollständigkeit, Richtigkeit oder Aktualität oder dafür, dass sie frei von Rechten Dritter sind oder der Sender rechtmäßig handelt, es sei denn es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Providers vor.
- (5) Der Provider haftet des weiteren nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass infolge von Krieg oder kriegerischer Auseinandersetzung, höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen die Leistungen des Providers unterbleiben.
- (6) Der Kunde haftet für alle Folgen und Nachteile, die dem Provider oder Dritten durch die missbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung der Dienste des Providers oder dadurch entstehen, dass der Kunde seinen sonstigen Pflichten und Obliegenheiten nicht nachkommt.

Diese Haftung erstreckt sich insbesondere auf den dem Provider entstehenden sachlichen und personellen Aufwand sowie sonstige Auslagen.

- (7) Gibt der Kunde eine Störungsmeldung gemäß § 5 Ziffer (1) (f) dieses Vertrages ab und ergibt die daraufhin vorgenommene Prüfung durch den Provider, dass eine Störung im Verantwortungsbereich des Kunden vorlag, so hat der Kunde dem Provider die durch diese Überprüfung entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.

§ 14 Gewährleistung

- (1) Dauert eine Störung der Leistungen des Providers, die erheblich ist, länger als eine Woche an und wird dabei ein tatsächlicher Ausfallzeitraum von mehr als einem Werktag erreicht, ist der Kunde berechtigt die monatlichen Entgelte und die Gebühren, die auf eine Vorbestellung verbrauchsabhängiger Leistungen (Bandbreiten) zurückgehen, ab dem Zeitpunkt des Eintritts bis zum Wegfall der Behinderung entsprechend zu mindern. Eine erhebliche Behinderung liegt vor, wenn
 - (a) der Kunde aus Gründen, die dieser nicht selbst zu vertreten hat, nicht mehr auf die Infrastruktur des Providers zurückgreifen und dadurch die in dem Vertrag verzeichneten Dienste nicht mehr nutzen kann und
 - (b) die Nutzung dieser Dienste insgesamt wesentlich erschwert ist bzw. die Nutzung einzelner der in dem Vertrag verzeichneten Dienste unmöglich wird oder vergleichbare Beschränkungen vorliegen.
- (2) Liegen die Ursachen für den Ausfall von Diensten außerhalb des Verantwortungsbereichs des Providers, so ist die Minderung ausgeschlossen. Gleiches gilt für den Ausfall von Diensten aufgrund notwendiger Betriebsunterbrechungen gemäß § 12 dieses Vertrages.
- (3) Im übrigen haftet der Provider, sofern sich nicht aus den Regelungen Einzelverträge etwas anderes ergibt, für Mängel des jeweiligen Vertragsgegenstandes nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden existieren nicht. Änderungen oder Ergänzungen der Einzelverträge, AGB oder sonstiger Dokumente bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- (2) Die AGB, Zusatzdokumente sowie die Einzelverträge unterliegen deutschem Recht. Bestimmungen des internationalen einheitlichen Kaufgesetzes (UN-Kaufrecht) sind, soweit zulässig, abbedungen.
- (3) Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen der AGB nichtig, unwirksam oder lückenhaft sein oder werden, so bleibt der Bestand der übrigen Regelungen hiervon unberührt. Die nichtige oder unwirksame Bestimmung wird durch eine solche Regelung ersetzt bzw. die Vertragslücke wird mittels einer solchen Bestimmung geschlossen, mit der der von den Parteien verfolgte wirtschaftliche Zweck am ehesten erreicht werden kann.
- (4) Der Provider hat das Recht, den Kunden als Referenzkunden zu benennen, ohne dafür eine Vergütung an den Kunden zahlen zu müssen.
- (5) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, Frankfurt am Main. Der Provider ist jedoch auch berechtigt, Klage am Sitz des Kunden zu erheben.
- (6) Der Kunde ist verpflichtet, sich im Geschäftsverkehr in Fach- und Vertragsangelegenheiten an die unten genannte Stelle zu wenden, sofern nicht für fachliche Fragen im Vertrag eine andere bzw. zusätzliche Ansprechstelle benannt wurde:



iQom Business Services GmbH
Mergenthaler Allee 77
65760 Eschborn